

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Twistetal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in ihrer Sitzung am 30.05.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 - Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 7,50 € pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

### § 2 - Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind

und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 - Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	12,-- €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	12,-- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei der Teilnahme an Ortsbeiratssitzung	12,-- €
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission	12,-- €.

- (2) Nehmen ehrenamtlich Tätige nebeneinander an zwei oder mehreren Sitzungen teil, für die ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht, so steht ihnen die Aufwandsentschädigung für jede dieser Sitzung zu.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	50,-- €
- die oder den ehrenamtl. Ersten Beigeordneten	80,-- €
- ehrenamtlich Beigeordnete	50,-- €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher im Ortsbezirk	

- Berndorf	280,-- € (bis zum Ende der Wahlperiode 2026, danach 200,-- €)
- Elleringhausen	130,-- €
- Gembeck	130,-- €
- Mühlhausen	180,-- €
- Nieder-Waroldern	130,-- €
- Ober-Waroldern	130,-- €
- Twiste	130,-- €.

Fraktionsvorsitzende erhalten für die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen einen monatliche Pauschale in Höhe von 12,-- €.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Die Ortsvorsteher erhalten weiterhin
- a) eine Pauschale zur Abgeltung der Gesprächsgebühren für dienstliche Telefonate in Höhe von 15,-- € im Monat,
  - b) einen Pauschalbetrag für Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Dienstzimmers in Höhe von 20,-- € im Monat.
- (6) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,-- €.

Handelt es sich um einen Rentner/eine Rentnerin oder einen Pensionär/eine Pensionärin, erhält er/sie keinen Verdienstausfall, sondern für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- €.

- (7) a) Ein Gemeindevertreter/eine Gemeindevertreterin erhält für jede Sitzung, in der er/sie als Schriftführer/in tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- €.
- b) Der Schriftführer/die Schriftführerin des Ortsbeirates erhält für jede Sitzung, in der er/sie als Schriftführer/in tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-- €.
- c) Ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der er/sie als Schriftführer/in tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- €.

#### **§ 4 - Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,-- € zzgl. Fahrtkosten.

Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36 b Abs. 1 S. 1 HGO:

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36 b Abs. 1 HGO.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 1 pro Sitzung der Gemeindevertretung + 3 Fraktionssitzungen zusätzlich begrenzt.
- (3) Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben
  - a) eine Pauschale von in Höhe von 13,-- € im Monat,
  - b) eine Pauschale für jedes Fraktionsmitglied (Gemeindevertreter/in und Gemeindevorstandsmitglied) in Höhe von 5,-- € im Monat.

#### **§ 5 - Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### **§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Twistetal vom 23.05.2006 außer Kraft.

Twistetal, 31.05.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Twistetal



Dittmann  
Bürgermeister

